

## **Mittelschule Garching b. München**

St.-Severin-Str.3

85748 Garching

Tel: 089 32989116; Fax: 089 3261159

E-Mail: [sekretariat@mittelschule-garching.de](mailto:sekretariat@mittelschule-garching.de)



# **Wahlordnung** **zur Wahl der Klassenelternsprecher** **und des Elternbeirats** **an der Mittelschule Garching**

## Rechtliche Grundlagen Klassenelternsprecher:

### **BaySchO § 13 Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers**

(1) Wenn nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG Klassenelternsprecher gewählt werden, dann wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie einen Stellvertreter.

(2) Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat. Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Die Wahlen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz. Eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter kann nur in einer Klasse Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher sein.

(4) Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

(5) Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen kann von Abs. 1 abgewichen werden.

### Rechtliche Grundlagen Elternbeirat:

#### **BayEUG Art. 66 Zusammensetzung des Elternbeirats**

(1) <sup>1</sup>Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule, bei Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen **für je 15 Schülerinnen und Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.**<sup>2</sup>Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.<sup>3</sup>Der Elternbeirat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

- An der Mittelschule Garching besteht der Elternbeirat also aus 12 Mitgliedern

#### **BaySchO § 14 Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats**

(1) 1 Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung

## Wahlmodus für Klassenelternsprecher an der Mittelschule Garching:

1. Die Wahl zum Klassenelternsprecher findet am ersten Elternabend im Schuljahr statt
2. Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten einer Klasse mit einer Stimme pro Kind
3. Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten einer Klasse mit Ausnahme von Mitgliedern der Lehrerkonferenz, von Erziehungsberechtigten, die bereits in einer anderen Klasse gewählt sind und von (Ehe-)Partnern, wenn einer der beiden bereits gewählt wurde
4. Gewählt werden je Klasse ein Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter.
5. Die Wahl wird innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn am ersten Elternabend durchgeführt

### Wahlverfahren:

6. Gewählt wird von allen anwesenden Erziehungsberechtigten einer Klasse, ebenso dürfen nur anwesende Erziehungsberechtigte einer Klasse gewählt werden
7. Die Wahl erfolgt in Abwesenheit des Klassenlehrers und wird
  - a.) geheim durchgeführt, wobei mindestens zwei Erziehungsberechtigte die Auszählung der Stimmen überwachen  
  
oder
  - b.) offen mit Handzeichen durchgeführt, wobei dies Zustimmung von jedem anwesenden Erziehungsberechtigten voraussetzt
8. Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.
9. Nach der Wahl befragt die Klassenlehrkraft die anwesenden Erziehungsberechtigten, ob außer den Klassenelternsprechern noch jemand unter ihnen Elternbeirat werden möchte.

## Wahlmodus für den Elternbeirat an der Mittelschule Garching:

1. Der Elternbeirat der Mittelschule Garching besteht aus 12 Mitgliedern
2. Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Mittelschule Garching besucht und die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler
3. Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Mittelschule Garching besucht und die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler. Um gewählt werden zu können, müssen die Erziehungsberechtigten in der Klassenversammlung (Elternabend) anwesend sein!
4. Die Wahl erfolgt durch alle Erziehungsberechtigten der Schule per Elternbrief
5. Sollten sich in der nach dem Elternabend stattfindenden Klassenelternsprecherversammlung genau 12 Kandidaten finden, entfällt die öffentliche Wahl, weil ihr Zweck dann hinfällig wurde.

### Wahlverfahren:

6. Die Wahl erfolgt geheim, die Elternbriefe werden ohne Namen eingesammelt
7. Die Wahlzettel werden durch die Klassenleiter eingesammelt und durch den Schulleiter und zwei zu bestimmende Elternvertreter (zum Beispiel der bisherige Vorstand des Elternbeirats) ausgezählt
8. Das Wahlergebnis wird den Erziehungsberechtigten durch Elternbrief bekannt gegeben, die gewählten Kandidaten werden durch die Schule separat informiert
9. Der Schulleiter beruft die erste EB-Sitzung nach erfolgter Wahl ein
10. Die öffentliche Wahl wird innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt